

Freunde des Marionettentheaters Bille UNTERSCHLEISSHEIM

Freunde des Marionettentheaters Bille e.V. | Brigitte Knatz | Käthe-Kollwitz-Straße 14 | 85716 Unterschleißheim | freunde@marionettentheater-ush.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freunde des Marionettentheaters Bille. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung des „Marionettentheater Bille“.
2. Der Vereinszweck ist verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung des Marionettentheater Bille, etwa
 - bei der Vorbereitung und Durchführung von Theater- und Kunstveranstaltungen
 - beim Unterhalt seiner Spielstätte
 - beim Unterhalt bzw. Erwerb einer neuen Spielstätte
 - bei der Anmietung von Räumlichkeiten als Trainings- und Spielstätte oder als Fundus
 - beim Ankauf technischer Ausstattung
 - bei notwendigen Reparaturen
 - bei der Durchführung von Veranstaltungen zur Akquise von Neumitgliedern und Spenden.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft und Organe des Vereins

(1) Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Eintrittserklärungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, der Vorstand ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Beendigung der Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung der Versammlung wirksam.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zwölf Monate in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

Freunde des Marionettentheaters Bille UNTERSCHLEISSHEIM

Freunde des Marionettentheaters Bille e.V. | Brigitte Knatz | Käthe-Kollwitz-Straße 14 | 85716 Unterschleißheim | freunde@marionettentheater-ush.de

(3) Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins hervorgeht.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beiträge in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit des Mitglieds, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
6. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 6 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung abhalten, die beschlussfähig ist, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des Vereins,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und Datenschutz - Ordnung,
 - e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Anschluss oder Austritt des Vereins zu Verbänden,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung

1. Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie als natürliche Personen mindestens 16 Jahre alt sind oder wenn sie juristische Personen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Keine zu einer Mitgliederversammlung anwesende Person darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorstand.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim.
5. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können per Akklamation gewählt werden. Auf Antrag erfolgt auch hier geheime Wahl.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat nach angemessener Voranmeldung Einsichtsrecht in die Protokolle. Eine öffentliche Beurkundung erfolgt nicht.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 10 Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien des Vereins gehen aus der jeweils gültigen Datenschutz - Ordnung hervor.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder sowie eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nach Nr. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
3. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eine erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten, wonach zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.